

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band: 66 (1921)

Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. Januar 1921, Nr. 1

Autor: H.B.-G / F.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

15. Jahrgang

Nr. 1

15. Januar 1921

Inhalt: Ausserordentliche Delegiertenversammlung des Zürich. Kant. Lehrervereins (Fortsetzung). — Die verheiratete Lehrerin. — «Zürcher Bauer» und Lehrerschaft. — Jahresversammlung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (Schluss). — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 15. Vorstandssitzung.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung des Zürich. Kant. Lehrervereins.

(Fortsetzung.)

Nachdem der Vorsitzende den Werdegang der Besoldungsangelegenheit skizziert hatte, setzte die *Diskussion* ein, die von *Lehmann*, Bachenbülach, benutzt wurde, der, den Standpunkt der ledigen Primarlehrer vertretend, betonte, dass sie die Vorlage mit ihren Ansätzen nicht befriedige, da die ledigen Lehrer im Verhältnis zu den verheirateten allzusehr verkürzt würden, weshalb sie eine andere Verteilung gewünscht hätten. *Stadelmann*, Pfäffikon, äusserte die Ansicht, dass bei Ausrichtung von Teuerungszulagen die Vermögensverhältnisse des Einzelnen hätten berücksichtigt werden sollen. Zudem führt er aus, dass die Lehrer und Geistlichen gegenüber den Beamten benachteiligt seien, da für jene eine Besoldungsneuerung geschaffen worden, währenddem sich die Lehrerschaft mit Teuerungszulagen abfinden müsste.

Der Vorsitzende erwidert, dass dieser Bemerkung ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, dass aber nicht vergessen bleiben dürfe, dass die Regelung der Beamtenbesoldung dem Kantonsrate zustehe, währenddem diejenige der Lehrerschaft von Gesetzes wegen dem Volke zu unterbreiten sei. *Wolfer*, Altstetten, findet die Lösung der Frage für die Geistlichen gerechter als diejenige für die Lehrer. Den Geistlichen sei eine Minimalbesoldung von Fr. 8000.— nebst freier Wohnung garantiert, währenddem der Lehrer aus seiner Besoldung noch die Wohnungsmiete zu bezahlen habe, was eine allzugrosse Schlechterstellung für diesen bedeute, besonders in Ortschaften, wo hohe Wohnungszinse zu entrichten seien. *Schulz*, Zürich, bemängelt an der Vorlage ebenfalls den Einschluss der Wohnungsschädigung in die Gesamtbesoldung. Zudem hätte er gewünscht, dass das Maximum der Zulage in einer kürzern Spanne von Dienstjahren erreicht worden wäre. Auch verwahrt er sich gegen die eventuelle Meinung, die bestehenden Besoldungsmaxima der Lehrerbesoldungen in der Stadt Zürich seien nun für alle Zeiten festgelegt. *Dr. Klausner*, Zürich, fragte an, ob es nicht möglich wäre, wie bereits eingangs der Diskussion angeregt wurde, nebst den ledigen Lehrern auch die Lehrerinnen, die einen eigenen Haushalt führen, den verheirateten Lehrern gleichzustellen.

Präsident *Hardmeier*, der einem ihm zugegangenen Wunsch entsprechend beantragt hatte, es möchten die ledigen Lehrer mit eigenem Haushalte den verheirateten gleichgestellt werden, nimmt die Anregung zur Weiterleitung entgegen, betont aber, dass die Vorlage auf die Ausgabenkompetenz des Kantonsrates (Fr. 500,000.—) Rücksicht zu nehmen habe, und es deshalb eine Frage sei, ob die geäusserten Wünsche noch Berücksichtigung finden können.

Nach gewalteter Diskussion stimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes der Vorlage des Regierungsrates mit dem Zusatz zu, dass der Anregung des Vorsitzenden und *Dr. Klausners*, wenn immer möglich, noch Rechnung getragen werden solle.

3. *Lehrerschaft und Beamtenversicherung*. Referent: *W. Zürner*. Als bekannt setzt der Referent voraus:

1. Die Ausführungen in No. 5 des «Päd. Beob.» vom 8. Mai 1920.

2. Die Erklärungen des Erziehungsdirektors in der ausserordentlichen Synode.
3. Die Mitteilungen des Präsidenten in der letzten Delegiertenversammlung.

Er führt folgendes aus: Der Kantonsrat hat die Vorlage des Regierungsrates zu einem Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und der Gerichte vom 21. Februar 1920 an eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung gewiesen, und das Bureau, dem die Zusammensetzung der Kommission überlassen wurde, hat dabei keinen der Lehrerkantonsräte berücksichtigt, so dass uns auf die Beratung der Kommission ein Einfluss nur auf dem Wege der Eingabe möglich ist.

Meine Aufgabe wird es heute sein, Ihnen die Licht- und Schattenseiten der Vorlage, soweit sie aus der oft nicht sehr klaren Fassung abzuschätzen sind, hervorzuheben, Ihnen zu berichten, was der Kantonalvorstand in der Sache schon getan hat, was er zu tun gedenkt und die Anträge zu stellen, die er Ihnen heute zur Entscheidung vorlegt.

§ 17 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 gibt den Lehrern nach dem 30. Dienstjahre Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte, und nach dem 65. Altersjahr höchstens acht Zehntel seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen) beträgt und zwar ohne irgend welche Barleistung des Lehrers. Bei jeder Gelegenheit und namentlich bei erhöhten Besoldungsforderungen wurde der Lehrerschaft immer und immer wieder gesagt, dass diese Pension als Teil unserer Besoldung zu betrachten sei, und dass deswegen unsere Besoldungsansätze tiefer zu halten seien als die der übrigen kantonalen Beamten und Angestellten, die sich der Pensionierung nicht erfreuen können.

Diesem, im Gesetz allerdings etwas verklausulierten Anspruch gegenüber bringt die Vorlage zwei Versicherungen, die Invaliditäts- und die Altersversicherung. Wenn bisher ein Lehrer infolge Krankheit oder Unfall dienstunfähig wurde, so hatte er vom 30. Dienstjahre an einen Anspruch auf eine Pension von 50—80% der Besoldung und es dürften nicht viele Fälle bekannt sein, in denen der Regierungsrat die einmal gesprochene Pension der oben angeführten Klauseln wegen einer Revision im Sinne der Herabsetzung unterzog.

Wurde der Lehrer vor dem 30. Dienstjahre invalid, so erhielt er eine einmalige Abfindungssumme, auf die er allerdings keinen gesetzlichen Anspruch hatte, oder günstigenfalls eine Pension, wenn auch nicht 50% der Besoldung. Die Vorlage sieht eine Invalidenrente schon vom 10. Dienstjahre an vor, sie soll sovielman 2% des zuletzt bezogenen Jahresgehaltes betragen, als der Versicherte Dienstjahre zählt. Sie darf aber nicht mehr als 60% und höchstens 6000 Fr. betragen. Nur teilweise dienstunfähig gewordene und aus dem Staatsdienst ausgeschiedene Versicherte erhalten eine dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende einmalige Abfindungssumme, ebenso solche ganz Invalide, die vor dem 10. Dienstjahre vom Schicksal eingeholt werden. Bei der Berechnung der Rente ist natürlich der Begriff Jahresgehalt von grundlegender Bedeutung und darf nicht verwechselt werden mit den Komponenten unserer Besoldung, die heute für die Ausrichtung der Pensionen massgebend sind. Jetzt fallen nur Grundgehalt und



Dienstalterszulagen in Betracht; die Weisung zur Vorlage sagt aber ganz klar: Unter Besoldung oder Gehalt ist nicht nur die Barleistung zu verstehen, sondern auch der Wert der Amtswohnung, der Wohnungschädigung, der Beköstigung, der Dienstalterszulagen und der Gemeindegulagen. Unbedingt hat die neue Vorlage hier einige bedeutende Vorteile gegenüber dem geltenden Recht. Sie gibt dem jungen Versicherten einen gesetzlichen Anspruch auf eine Rente, während er bis jetzt mehr auf ein Gnadengeschenk angewiesen war. Die Rentenberechtigung beginnt 20 Jahre früher als bisher. Die Rente ist nach dem 30. Dienstjahre bedeutend höher als die Pension nach geltendem Gesetz und bleibt es bis zum letzten Dienstjahre, vorbehalten die Regelung, bezw. die Ausrichtung einer Gemeindepension. Alle diese Vorzüge treffen aber nur zu bei Ganzinvalidität, für teilweise erwerbsfähige Invalide bleibt es bei dem vorläufig unbestimmten Handel um die Abfindungssumme bis zum 65. Altersjahre hinauf. Bei Arbeitsunfähigkeit durch Selbstverschulden des Versicherten kann die Rente bis auf die Hälfte vermindert werden. Dieses Selbstverschulden kann unter Umständen recht eigentümlicher Art sein, wurde doch schon versucht, bei einer verheirateten Lehrerin die Folgen von Geburt als selbstverschuldete Krankheit zu qualifizieren.

Auf die Altersrente hat der Versicherte Anspruch, wenn er mit dem 65. Altersjahre den Staatsdienst verlässt; geht er in diesem Jahre nicht freiwillig, so kann ihn der Regierungsrat ohne weiteres in den Ruhestand versetzen. Die Altersrente ist auf 60% des zuletzt bezogenen Gehaltes bemessen und deren Betrag ist — immer unter den gleichen Vorbehalten wie bei der Invaliditätsrente — der absoluten Zahl nach höher als die unter gegenwärtigem Recht erreichbare höchste Lehrerpension.

Die Anfänge unserer Hinterbliebenenversicherung, die ihre letzte Regelung in den Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft, die jetzt zur Genehmigung vor dem Regierungsrat liegen, gefunden hat, reichen zurück bis zum Jahre 1808. Sanktioniert wurden sie durch das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859. Ich darf wohl die Bestimmungen der Witwen- und Waisenstiftung als bekannt voraussetzen und habe ihnen nur die entsprechenden §§ des Gesetzesvorschlages, pag. 5, gegenüberzustellen.

(Schluss folgt.)

Die verheiratete Lehrerin.

H. B.-G. Da die Vorstösse gegen die verheiratete Lehrerin in den Tagesblättern sich mehren und der Hauptvorstoss erst noch geführt werden soll, erfordert es die Gerechtigkeit, auch die andere Seite zu hören.

Zwei schwerwiegende Vorwürfe werden der verheirateten Lehrerin immer wieder gemacht: Erstens, sie sei ausserstande, ihrer Doppelpflicht als Hausfrau und Mutter einerseits, als Lehrerin andererseits nachzukommen. Zweitens, sie entbehre in ihrem Egoismus und der Sucht nach Gelderwerb des nötigen Taktgefühls, das sie veranlassen würde, ihre Stelle an eine junge, unbeschäftigte Lehrkraft abzutreten. — In der Schulstube handelt es sich vor allem darum, den seelischen Kontakt mit den Kindern herzustellen, ihnen die Schule zu einem Ort zu gestalten, wo sie gerne hingehen, wo sie sich wohl und heimisch fühlen. Das kommt besonders für den Schulkreis der Stadt Zürich in Betracht, in welchem die meisten verheirateten Lehrerinnen amten. Ist dieser Kontakt erreicht, so wird die Arbeit leicht und zur gegenseitigen Freude. Sollte es wirklich einer Frau und Mutter schwerer fallen, diesen Zustand herbeizuführen, als ihrer unverheirateten Kollegin? In der M. H.-Einsendung der «Neuen Zürcher Zeitung» wird gesagt, dass es noch genug Lehrerinnen gebe, die den Gedanken, die beiden edelsten Frauenberufe vereinigen und sich dabei zersplittern zu müssen, mit Entrüstung von sich wiesen. Den Grund zu dieser Entrüstung sehe ich nicht ein. Mich dünkt im Gegenteil, dass nicht bald zwei Begriffe sich so harmonisch ergänzen wie Mutter und Lehrerin. Ferner wüsste ich aus eigener Erfah-

rung das Bild der jungen, *heimatlosen* Lehrerin zu zeichnen. Durch die Ehe, durch das Bewusstsein, irgendwo fest verankert zu sein, werden in mancher Frau, die früher unter der Heimatlosigkeit litt, Kräfte wach, die sie befähigen, Vieles und Grosses zu leisten. Sogar, wenn es sein muss, sich tagsüber vom eigenen Kinde zu trennen. Es liegt mir ferne, behaupten zu wollen, dass in diesem Weggehen vom eigenen Kinde ein Idealzustand beschlossen liege. Es kann aber Verhältnisse geben, die dieses Opfer erfordern, und ich behaupte, dass dieses Opfer sich nicht in Bitterkeit und Pflichtvernachlässigung den fremden Kindern gegenüber verwandelt, sondern in Liebe und Hingebung. Im übrigen ist es gerade für die ersten Lebensjahre eines Kindes von keiner einschneidenden Bedeutung, wer es pflege, vorausgesetzt natürlich, dass man keinen unwürdigen Menschen damit betraue. Und es ist unter Umständen höhere moralische Pflicht einer Frau, in diesen ersten Lebensjahren ihres Kindes mitzuhelfen, das Leben ihrer Familie auf ein solides Fundament zu stellen und durchzuhalten, als daheim bei ihrem Kinde zu sitzen. Übrigens, wer von allen denen, die sich heute so sehr um das Wohl der Kinder der verheirateten Lehrerin kümmern, fragt darnach, ob die Waschfrau, die Putzerin, die Fabrikarbeiterin vor und nach ihrer schweren Tagesarbeit noch für Kinder zu sorgen hat? Und das Heer der Kinderpflegerinnen, Bonnen und Erzieherinnen zeugt dafür, dass noch viele Frauen sich nicht ausschliesslich um die Pflege und Erziehung ihrer Kinder kümmern! Man überlasse also auch der Lehrerin ruhig die Sorge um ihre Kinder.

Was nun das frühere oder spätere Sich-Zurückziehen der Lehrerin von der Schule im Falle einer Schwangerschaft betrifft, so halte ich dafür, man dürfe das füglich ihr selbst und dem Urteil ihres Arztes überlassen. Jede Frau erträgt diesen Zustand körperlich und seelisch auf eigene Art. Nur sie allein kann aus der Art des Ertragens die Konsequenzen ziehen.

Traurig berührt es mich, dass der verheirateten Lehrerin das Verbleiben bei der Schule *nur* als Mittel zum Zwecke des Gelderwerbs ausgelegt wird. Als ob mit dem Tage ihrer Verheiratung aller Idealismus, der auch sie einst zur Ergreifung des Lehrerinnenberufes trieb, ausgelöscht wäre, als ob sie sich überhaupt so leichten Herzens von ihrer Lebensarbeit trennen könnte! Sie soll sich trennen können, wenn die Umstände ihrer Ehe es erlauben. Wenn sie aber noch bei der Schule bleibt, bleiben muss, hat wohl niemand das Recht, ihr deshalb schnöde Geldgier vorzuwerfen. Auf das Gebiet des «additionslustigen Freiens» der M. H.-Einsendung vermag ich nicht zu folgen. Traurig aber, wenn die Lehrerin, und wäre es die jüngste, nicht zu erkennen vermag, ob sie nur ihres gesicherten Einkommens wegen zur Frau begehrt wird; traurig, wenn es des Schutzwalles des vom Staate geforderten Zölibats bedarf, um sie vor einer unwürdigen, weil nur auf das Geld gebauten Ehe zu bewahren.

Die Gegner der verheirateten Lehrerin stellen mit Vorliebe immer wieder die leichtfertige Behauptung auf, dass die verheiratete Lehrerin nicht imstande wäre, ihre Pflicht als Lehrerin, Hausfrau und Mutter zu erfüllen. Der Beweis für diese Beschuldigung wäre erst noch zu erbringen. Wie die Lehrerin ihren Haushalt verwaltet, geht ausser ihrem Manne niemand etwas an. Um ihre Leistungen in der Schule zu kontrollieren, sind die aufsichtführenden Organe da. Den meisten der verheirateten Lehrerinnen werden die Arbeiten des Haushaltes durch eine bezahlte Kraft abgenommen. Es ist folglich nicht wahr, dass sie mit «halbabgewickelten Haushaltungssorgen im Kopfe» in die Schulstube tritt. Es bleibt ihr auch Zeit genug, sich vorzubereiten, zu korrigieren und sich mit neuen Unterrichts- und Erziehungsfragen zu beschäftigen. Übrigens, hat man vielleicht Anhaltspunkte dafür, dass die Berichte der Bezirksschulpflege über die Leistungen der verheirateten Lehrerinnen in ihrer Gesamtheit ungünstig lauten? Es dürfte auch nicht unbekannt sein, dass viele unverheiratete Lehrerinnen ihren eigenen Haushalt haben. Uns wurde seinerzeit im Seminar vom Rektor des öftern bemerkt, wie unsinnig es sei, wenn eine Lehrerin sich nicht um Haushaltungsgeschäfte küm-

mere und wie gerade die körperliche Betätigung das beste Gegengewicht zur geistigen Arbeit der Schule bilde. Eine Lehrerin, die als Lehrerin und Hausfrau amtiert, wird naturgemäss früh zu Bette gehen. Dass sie dies ihrer Gesundheit und ihrer Arbeit schuldig ist, merkt sie ganz von selbst. Als Unwahrheit muss ich es bezeichnen, wenn behauptet wird, die verheiratete Lehrerin komme schon am Morgen müde und abgespannt zur Schule. Bei der verheirateten Lehrerin nimmt man eben ohne weiteres an, dass in ihrer schulfreien Zeit eine Menge von Arbeiten, die sonst der Hausfrau zufällt, zu verrichten hätte und vergisst dabei nur zu gerne, dass auch die unverheirateten Lehrer und Lehrerinnen weder frei sind von allerlei Pflichten, noch frei sein wollen von allerlei Zerstreuungen. Logischerweise müsste dann jeder Lehrer und jede Lehrerin, gleichgültig ob verheiratet oder nicht, auf die Benützung ihrer freien Zeit hin kontrolliert werden. Ich kann mir nun auch noch den Fall vorstellen, dass eine Lehrerin, die sich verheiratet, sich viel besser eignet, bei der ihr lieb gewordenen Arbeit zu verbleiben, als daheim ihren kleinen Haushalt zu besorgen, der, solange keine Kinder da sind, nicht so sehr viel Interessantes bietet. Und es wird wohl niemand darauf erwidern wollen, dass sie dann eben nicht heiraten solle. Eine Ehe eingehen und haushalten sind denn doch nicht zwei sich deckende Begriffe. (Schluss folgt.)

„Zürcher Bauer“ und Lehrerschaft.

Erst kürzlich haben wir von folgender Einsendung in No. 65 des «Zürcher Bauer» Kenntnis erhalten:

Lehrer und Steuertaxation.

Wir Bauern haben in letzter Zeit gelernt vieles zu verstehen, und doch gibt es immer wieder Vorkommnisse, die wir einfach nicht verstehen können.

So ist es in letzter Zeit vorgekommen, dass Lehrer in die Bezirkssteuerkommission als Stütze des Steuerkommissärs gewählt worden sind, nicht von der Gemeinde aus, nein, vom Staate aus. Die auf diese kuriose Art und Weise gewählten Lehrer müssen nun bei den Beratungen der Bezirkssteuerkommission, sei es in dieser oder in einer anderen Gemeinde, an den Sitzungen teilnehmen und den Staat oder den Bezirk vertreten.

Einmal unverständlich ist, dass bei der Wahl eines Lehrers in ein solches Amt die betreffende Ortsschulgemeinde einfach übergangen wird, der Lehrer wird von einer oberen Instanz — woher ist unbekannt — gewählt und die Schulgemeinde muss sich dies gefallen lassen.

Dann ist es unverständlich, dass ein Lehrer vom Staate aus ein solches Amt versehen darf, nachdem doch das Schulgesetz verboten hat, dass ein Lehrer irgend ein Nebenamt bekleiden darf.

Unverständlich ist auch, dass gerade ein Lehrer, ein Staatsangestellter, zu einer solchen Aktion bestellt wird. Natürlich leidet die Schule in allererster Linie darunter, weil die Sitzungen begreiflicherweise nicht nur abends abgewickelt werden können. So muss der Lehrer tagelang von der Schule fernbleiben.

Unverständlich ist aber auch, dass gerade ein Lehrer in eine Bezirkssteuerkommission gewählt wird. (Oder glaubt die wählende Amtsstelle, dass gerade ein Lehrer am meisten freie Zeit habe?) Denn die Lehrerbildung ist durch das Lehrerseminar so heillos einseitig, dass einem Lehrer einfach das Verständnis für Erwerbende abgeht. Besonders dann, wenn es ein patenterer Lehrer nicht mehr für nötig findet, seine einseitige Ausbildung zu ergänzen.

Zum Schlusse möchte ich noch anfragen, ob sich eine Ortsschulpflege die Abordnung eines Lehrers in ein solches Amt gefallen lassen muss, oder an welcher Stelle mit Erfolg reklamiert werden könnte?

Ein Bauer.

Darauf haben wir folgendes zu erwidern:

Ein Landwirt hält sich also darüber auf, dass Lehrer in die Bezirkssteuerkommissionen gewählt worden sind. Wie

wir erfahren, sind es deren fünf von total 233 Mitgliedern, und dann noch 2 von 72 Mitgliedern der Rekurskommission. Schauderhaft!

Est steht nun doch einem Bauern am wenigsten an, in Steuersachen stark zu schimpfen, sind doch die Bauern wiederum der begünstigte Stand mit ihrem Viertelsabzug auf dem landwirtschaftlichen Eigentum. Die Lehrerschaft hat aber von jeher vier Viertel versteuert und tut es heute noch. Wir wollen das landwirtschaftliche Privileg nicht antasten, aber dass dann das politische Recht im umgekehrten Verhältnis mit der relativen Steuerleistung wachsen soll, ist etwas viel verlangt.

Die Lehrer kommen für eine solche Stelle mit zu einseitiger Bildung aus dem Seminar, findet der betreffende Einsender. Wir sind der Ansicht, die Bildung eines jungen Lehrers sei mindestens so vielseitig als die eines gleichaltrigen Bauern. Was er später damit macht, ist dann eine individuelle Sache. Nun sind unserer Auffassung nach die in die Steuerkommissionen gewählten Lehrer ganz sicher ebenso kompetent zur Beurteilung anderer Verhältnisse wie die gewählten Bauern. Für diesen Fall ist aber die Hauptsache, dass die Kommissionsmitglieder den Willen haben, mit dem alten Steuerbetrug endgültig abzufahren, und hierfür eignen sich die Festbesoldeten, die immer voll versteuert, jedenfalls besser als Leute aus Kreisen, bei denen das Nichtversteuern eine ererbte Eigenschaft ist.

Gewiss ist zu bedauern, dass die betreffenden Lehrer ein paar Tage die Schule versäumen müssen; immerhin lässt sich etwas nachholen, und, je nach der Schule, auch etwas verschoben. Doch wollen wir uns freuen, dass der betreffende Einsender die Wichtigkeit und Bedeutung der Arbeit des Lehrers so hoch einschätzt, dass, im Gegensatz zu andern Ständen, ja nichts davon verloren gehen darf. Möge er auch in andern Situationen gleich denken und sprechen!

Die Lehrerschaft erfüllt alle Bürgerpflichten mindestens so gut wie die anderen Stände: Somit hat sie auch keinen Anlass, sich minderen Rechtes zu fühlen. Betrachten wir die eingangs erwähnten Zahlenverhältnisse, so erkennen wir, dass die Zahl der in den Steuerkommissionen mitwirkenden Lehrer unter dem steht, was z. B. eine nach Ständen proportionale Vertretung ergeben würde. Die Qualität der durch die Lehrer geleisteten Arbeit wird so gut sein wie diejenige der andern Mitglieder.

Wir weisen somit jene Reklamation als unbegründet und ungerecht zurück.

Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins.

Jahresversammlung der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

(Schluss.)

In der Nachmittagssitzung spricht H. Bosshard, Zürich, über die Beratung der Gesamtkommission, der die Abteilung b einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag eingereicht hatte. Der Gedanke der obligatorischen Sekundarschule fand Zustimmung entsprechend dem Minderheitsantrag der Abteilung b. Doch behalten sich die Vertreter des ablehnenden Standpunktes das Recht vor, ihn an der Synode zu vertreten. Eine Reihe technischer Schwierigkeiten, die durch ein vielseitiges Zahlenmaterial belegt werden, steht der Vereinigung der Oberprimarschule und der Sekundarschule entgegen. Es könnte jedoch durch kreisweisen Zusammenschluss der Oberschule in ihrer Leistungsfähigkeit gehoben werden, ohne sie mit der Sekundarschule zu vereinigen und diese in ihrer Entwicklung zu hemmen. Das Verhältnis zur Mittelschule möchte die Kommission so ordnen, dass die Schulen mit obligatorischem Lateinunterricht auf die 6. Klasse aufbauen, während die neu zu schaffenden Mittelschulen, das neusprachlich-naturwissenschaftliche, das mathematische und das sprachlich-wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium an die 2. Klasse Sekundarschule anschliessen.

K. Huber, Zürich, will eine grundsätzliche Lösung der Frage anstreben, was nur durch eine Neugestaltung des ge-

samtan Unterrichtswesens möglich ist, im Sinne einer einheitlichen Gestaltung der Erziehung und der Bildung der Jugend. Da im Alter von 12 Jahren die Trennung nach Bildungszielen noch zu früh ist, soll die einheitliche Volksschule bis zum 14. Altersjahr fortgeführt werden. Die Sekundarschule würde die Kinder aus der 6. Klasse in zwei neben einander laufenden, nach Begabung gesonderten Abteilungen führen, unter Aufhebung der Oberschule und der zwei untern Klassen des Gymnasiums. Im Lehrplan der A-Klassen würden die formalbildenden Stoffe das Übergewicht bekommen; doch musste er auch die Grundsätze der Arbeitsschule berücksichtigen. Der Lehrplan der B-Klassen würde stärker auf das praktische Leben zugeschnitten und dem Arbeitsgrundsatz ein grösserer Spielraum eingeräumt werden. Die vorgeschlagene Lösung mit einer einheitlichen obern Volksschule entspricht der demokratischen Ausgestaltung des Schulwesens.

E. Schulz tritt für den früheren Konferenzbeschluss ein, der den Anschluss aller Mittelschulen an die 2. Klasse verlangt. Es soll einzig nach Begabung in Oberschule und Sekundarschule getrennt werden, und es darf nicht die ökonomische Lage des Vaters ausschlaggebend sein. Die Mehrheitsanträge der Unterkommission b würden auch den Lateinklassen der Töcherschule und den Landlateinschulen den Anschluss an die 6. Klasse einräumen. Für den Fall, dass das untere Gymnasium bestehen bliebe, beantragt Schulz den bedingungsweisen Zusatz, dass für alle bestehenden Schulstufen der Anschluss in bisheriger Weise durchzuführen sei. Ferner empfiehlt er die Schaffung des neusprachlichen Gymnasiums.

W. Wettstein, Zürich, befürwortet einheitlichen Anschluss aller Mittelschulen an die 2. Klasse Sekundarschule; dann könnte die 3. Klasse nach kaufmännischen und technischen Berufen gespalten werden.

R. Wirz, Winterthur, möchte in Hinblick auf den gesamten Volkskörper, für welchen der Schlosser und Maurer so wichtig sind, wie der Gelehrte, alle gleichmässig gefördert wissen und fordert eine gemeinschaftliche Volksschule bis zum abgeschlossenen 15. Altersjahr, an welches die Mittelschule ansetzt.

Rektor Amberg, Zürich, sieht die Vorzüge der Reform der Mittelschule darin, dass diese das Gepräge einer blossen Vorbereitungsanstalt verliert und dass auch lateinlose Mittelschulen zu allen Hochschulstudien führen können. Die besondere Berufswahl wird daher in Zukunft eine geringere Rolle spielen; es handelt sich mehr darum zu entscheiden, ob der Schüler begabt ist. Wer mit 12 Jahren noch nicht im Klaren ist und sich mit 14 Jahren noch über die entsprechenden Fähigkeiten ausweist, hat noch Gelegenheit hinüberzukommen. Für die Sekundarschule der Stadt Zürich ist der Fortbestand des Untergymnasiums nicht von Belang, da jeder Sekundarschule durchschnittlich bloss 1—2 Schüler entzogen werden.

Die Ergebnisse der nun folgenden Abstimmung bringen den Standpunkt der grossen Mehrheit der Konferenz zum Ausdruck. Die Anträge, welche der neu gewählte Vorsitzende, Dr. Specker, an der Synode zu vertreten übernimmt, lauten:

1. Die Oberstufe der Volksschule gliedert sich in Oberschule und Sekundarschule.
2. Die Leistungsfähigkeit der Oberschule ist zu heben durch die Loslösung der 7. und 8. Klasse von der Achtklassenschule, durch den Zusammenzug dieser Stufe in Kreisschulen und durch die Durchführung der Ganzjahrschule.
3. Die Leistungen der Oberschule und der Sekundarschule sind im weitem dadurch zu fördern, dass durch das Gesetz die Bedingungen für die Aufnahme in die Sekundarschule festgesetzt worden.
4. Die auf die Maturität vorbereitenden Mittelschulen des Kantons Zürich schliessen an die 2. Klasse Sekundarschule an; immerhin soll Schülern aus der 3. Klasse Sekundarschule

der Eintritt in die 2. Klasse der Mittelschule möglich sein. Alle übrigen Mittelschulen schliessen an die 3. Klasse an.

Falls das untere Gymnasium bestehen bleibt, so ist für die bestehenden Schulstufen der Anschluss in bisheriger Weise durchzuführen.

Die Schaffung eines neusprachlichen-naturwissenschaftlichen Gymnasiums mit freiwilligem Lateinunterricht und mit Anschluss an die Sekundarschule ist anzustreben. Für die Mittelschulen auf dem Lande ist diese Schulart die geeignetste. Sofern Mittelschulen auf dem Lande geschaffen werden, sollen sie an die 2. (bzw. 3.) Klasse der Sekundarschule anschliessen.

5. Die Sekundarschule soll, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, noch weiter nach Fähigkeiten geteilt werden.

6. Damit einzelne Schüler der Sekundarschule am Schlusse des 9. (bzw. 8.) Schuljahres in eine früher beginnende Mittelschule übertreten können, sind an diesen Mittelschulen besondere Überleitungskurse zu errichten.

7. Durch entsprechende Bemessung von Stipendien hat der Staat den Aufstieg der Begabten von wirtschaftlichen Schwierigkeiten möglichst unabhängig zu machen.

Um nun daneben auch die innere Ausgestaltung der Sekundarschule zu beraten und zu fördern, erhält der Vorstand die Befugnis, hierfür eine Kommission einzusetzen.

Ferner soll der Erziehungsrat ersucht werden, die Frist für die Begutachtung des Poesiebuches bis Ende Juli 1921 zu verlängern.

Mit warmen Worten des Dankes an den zurücktretenden Vorsitzenden schliesst Dr. Specker die arbeitsreiche Tagung.

F. W.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

15. Vorstandssitzung.

Samstag, den 20. November 1920, nachmittags 1 Uhr, in Uster.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Traktandenliste* enthält 41 Geschäfte.
2. Der Vorstand nimmt Kenntnis von verschiedenen *Zuschriften*.
3. Der Lehrerverein Zürich wies unserer *Unterstützungskasse* 20 Fr. zu. Der Beitrag wird bestens verdankt.
4. Die *Besoldungsstatistik* gab nach zwei Seiten hin Auskunft.
5. Der Inhalt für die nächste Nummer des «*Päd. Beobachters*» wird festgesetzt.
6. Der Vorstand ordnet die zu einer *Revision des Besoldungsgesetzes* nötigen Vorarbeiten an.
7. Prof. Riethmann in Zürich wird mit der Ausarbeitung des technischen Gutachtens über die Frage *Lehrerschaft und Beamtenversicherung* beauftragt.
8. Der Vorstand beschliesst den Eintritt des Z. K. L.-V. in den Verein zur Förderung der *Volkshochschule*.
9. Die *Abrechnung* über die Durchführung der Delegiertenversammlung des S. L.-V. vom 9. und 10. Oktober liegt vor. Die Kosten blieben unter dem Voranschlag.
10. Eine Schülerin hat sich in der Pause durch Schwingen am Reck einen Bruch des linken Schulterblattes zugezogen. Ihr Lehrer wünscht von der *Haftpflichtversicherung des S. L.-V.* Gebrauch zu machen, und fragt an, wo er sich zu melden habe. Es wird ihm die Antwort, dass er sich an den Präsidenten der Sektion Zürich des S. L.-V., also an unsern Vorsitzenden, wenden müsse.

Schluss der Sitzung: 5 Uhr.

Schl.

Briefkasten der Redaktion.

An Herrn H. B. in W. Ihr Artikel muss wegen Raumangel auf die Februarnummer zurückgelegt werden.

Hd.